



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juli 2013 (19.07)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0342 (COD)**

**12258/13
ADD 1**

**RC 32
COMPET 562
ECO 140
MI 636
RECH 348
IND 209
ENV 699
REGIO 153
TELECOM 201
ENER 362
EF 147
AUDIO 85
CULT 87
SPORT 69**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des
EG-Vertrags
– Annahme

**Erklärung der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von
Artikel 93 des EG-Vertrags (Artikel 109 AEUV)**

Die Kommission wird im Rahmen der inhaltlichen Überarbeitung des derzeit verfügbaren
Beschwerdeformulars einen Entwurf des Formulars, das sie anzunehmen gedenkt, veröffentlichen
und interessierten Kreisen eine Frist von mindestens einem Monat einräumen, um Bemerkungen
einzureichen.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Artikel 109 AEUV)

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts ausgeführt hat, ist es wichtig, die Verfahren bei Staatsbeihilfen anzupassen, damit Beschlüsse in für Unternehmen annehmbaren Zeiträumen erlassen werden können. Ungeachtet der neuen Verfahrensverordnung sollte der durch den "Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren" entstehende Zusatznutzen weiter verbessert und herausgestellt werden, insbesondere in Bezug auf die Einvernehmliche Planung. Besonders relevant und angezeigt ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten diesen Verhaltenskodex systematischer anwenden, da eine Verkürzung des Verfahrens bei Staatsbeihilfen erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Beihilfeempfänger haben kann.
